

Benutzungs- und Gebührenordnung der Büchereien der Stadt Langelsheim

§ 1 Zweck

Die Stadt Langelsheim unterhält im Stadtgebiet Büchereien als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Information, der Fort- und Weiterbildung und der Unterhaltung.

§ 2 Benutzungsrecht

Jedermann ist während der Öffnungszeiten berechtigt, die Einrichtungen der Büchereien zu benutzen und die für die Ausleihe bestimmten Bücher zu entleihen.

§ 3 Anmeldung

Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines Nachweises seiner Personalien und seiner Anschrift (Personalausweis o.ä.) an. Benutzer unter 18 Jahren bedürfen zur Anmeldung vorher der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Leihfrist beträgt drei Wochen. Werden die Bücher eine Woche vor Beginn der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen Niedersachsens ausgeliehen, so endet die Leihfrist mit dem Ablauf der Ferien. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden.
- (2) Nach Ablauf der Leihfrist ist der Besucher verpflichtet, die entliehenen Bücher zurückzugeben. Die Büchereien sind berechtigt, aus wichtigem Grunde die Rückgabe entliehener Bücher schon vor Ablauf der Leihfrist zu fordern.

§ 5 Behandlung von Büchern, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bücher pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Er darf insbesondere bei Büchern keine Ecken umbiegen, keine Textstellen anstreichen und nichts hineinschreiben. Der Verlust entliehener Bücher ist dem Büchereileiter unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft der Büchereileiter. Bei Verlust eines wiederbeschaffbaren Buches ist Schadensersatz durch Neubeschaffung des Buches oder durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.
- (3) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 6 Hausordnung

In den Räumen der Bücherei hat sich der Besucher so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen und Essen sind nicht gestattet. Im Übrigen ist den Anweisungen des Büchereileiters Folge zu leisten. Der Büchereileiter übt im Auftrage der Stadt in den Büchereiräumen das Hausrecht aus.

Eine Haftung der Stadt für die in den Büchereiräumen in Verlust geratenen Sachen der Benutzer wird ausgeschlossen.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Büchereien werden Benutzungsgebühren erhoben, ausgenommen hiervon sind Schüler, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger:

- je Medium in der Ausleihzeit lt. § 4 (1) 0,25 EURO

- (2) Bei Fristüberschreitung wird eine Versäumnisgebühr je Medium für jede Woche von jedem Benutzer erhoben 0,25 EURO

Die Mahngebühr beträgt:

- für die erste Mahnung, die zwei Wochen nach dem Fälligkeitstermin erfolgt 1,50 EURO

- und für die zweite Mahnung, die vier Wochen nach dem Fälligkeitstermin erfolgt 2,50 EURO

- (3) Die Gebühr wird eine Woche nach Aufforderung fällig. Gebührenschuldner ist der Benutzer.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Benutzungsbedingungen verstößt, kann von der Benutzung der städtischen Büchereien zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Büchereileiter.

§ 9
Inkrafttreten *)

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Büchereien der Stadt Langelsheim von Januar 1974 außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Benutzungs- und Gebührenordnung in der ursprünglichen Fassung vom 05.09.1985.